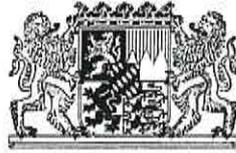


## Amtsgericht Landsberg am Lech

Az.: 2 C 531/20



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

vertreten durch

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Geisler, Dr. Franke**, Rechtsanwälte PartmbB, Am Zwinger 2-4, 33602 Bielefeld, Gz.: 862/20NS07/Ka

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Landsberg am Lech durch die Richterin am Amtsgericht Lindner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2020 folgendes

### Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1174,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.09.2020 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 169,50 € zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Be-

trags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.174,90 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin macht mit der Klage Nutzungsentgelt aus einem Fitness-Studio-Vertrag geltend.

Die Klägerin ist Betreiberin der Fitness- und Freizeitanlage in

Der Geschäftsführer der Klägerin kontaktierte den Beklagten per WhatsApp und lud ihn zu einem unverbindlichen Termin im Fitnessstudio ein. Dieser fand am 09.03.2020 statt. Der Beklagte stellte hierbei klar, dass ein regelmäßiges Trainieren schon aus Zeitgründen für ihn nicht möglich sei, er aber aufgrund der aktuellen beruflichen Situation daran interessiert sei, das Frühjahr zu nutzen, um sportlich aktiv zu werden. Der Beklagte wurde auf die sogenannte Fitnessampel hingewiesen, die einen kurzfristigen und effektiven Einstieg in das Training ermöglichen sollte.

Der Beklagte schloss bei der Klägerin am selben Tag einen Mitgliedschaftsvertrag ab. Es wurde eine Grundlaufzeit von 12 Monaten, beginnend ab 15.05.2020 vereinbart. Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Klägerin wurde ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von 73,95 € vereinbart. Der monatliche Gesamtbetrag war jeweils zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Zwischen den Parteien wurde des Weiteren die Zahlung eines sogenannten Startpaketes in Höhe von 59,50 € vereinbart, welches bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig wurde. Zudem wurde die Zahlung einer halbjährlichen Betreuungspauschale in Höhe von 39,50 € vereinbart, die erstmals bei Vertragsschluss zur Zahlung fällig wurde. Darüber hinaus vereinbarten die Parteien die Teilnahme des Beklagten an einer sogenannten Fitnessampel. Die stellt einen Präventionskurs und Einführungskurs da, der mit Kosten von 149,00 € einmalig berechnet wurde.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin wurden in den Vertrag einbezogen.

Auf die als Anlage K vorliegenden Vertragsunterlagen wird vollumfänglich Bezug genommen.

Für die Kurse „Fitness Ampel“ wurden Termine am 19. März, 17. März, 24. März, 26. März, 27.

März, 3. April und 22. April vereinbart. Da der Beklagte beruflich stark eingespannt war, stimmte er seinen Zeitplan auf die Termine ab.

Am 16.03.2020 sagte die Klägerin die vereinbarten Termine ab.

Mit Schreiben vom 16.03.2020 erklärte der Beklagte die fristlose Kündigung und schrieb an die Klägerin:

*(...) Hiermit kündige ich mit sofortiger Wirkung meine abgeschlossenen Verträge vom 09.03.2020. (...) Die kompletten vereinbarten Termine für die Fitnessampel wurden vom und Gesundheitszentrum telefonisch am 16.03.2020 um 12:45 Uhr abgesagt. Ich bitte um Verständnis und um eine Kündigungsbestätigung .(...)*

Auf Anlage B3 wird vollumfänglich Bezug genommen.

Der Beklagte leistete an die Klägerin keinerlei Zahlung.

Die Klägerin beauftragte den Klägervertreter wird der Wahrnehmung ihrer Interessen.

Die Klägerin behauptet, ihr stehe ein Anspruch auf Zahlung in Höhe von 1.174,90 € gegen den Beklagten zu. Die Forderung setzt sich zusammen aus 12 Monatsbeiträgen in Höhe von 73,95 €, zweimal der Service- und Betreuungspauschale von jeweils 39,50 €, der einmaligen Zahlung für die sogenannte Fitnessampel in Höhe von 149,00 € sowie dem einmaligen Startpaket in Höhe von 59,50 €.

Die Kündigung des Beklagten habe den Vertrag zum 14.05.2021 beendet, da die Kündigung lediglich als ordentliche Kündigung Wirkung entfalte. Dem Beklagten stehe kein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Einrichtung der Klägerin sei aufgrund behördlicher Anordnung wegen der Corona Pandemie bis 07.06.2020 geschlossen gewesen. Die Absage der Termine falle nicht in den Verantwortungsbereich der Klägerin. Ein fristloser Kündigungsgrund sei darin nicht zu sehen. Die vereinbarten Termine hätte nach Wiedereröffnung ohne weiteres erneut vereinbart werden können. Der Beklagte könne sich auch nicht darauf berufen, dass ihm keine Ersatztermine angeboten worden sein, da zu dem Zeitpunkt der Kündigung eine Terminvereinbarung nicht möglich gewesen sei, da unbekannt gewesen sei, wie lange sich die Schließung des Studios hinziehen würde.

Auch ein Widerrufsrecht liege nicht vor. Dies sei weder vertraglich vereinbart worden noch lägen die gesetzlichen Voraussetzungen vor.

Der geltend gemachte Anspruch sei auch in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Beklagte könne sich nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht für die Zeiten der behördlich angeordneten Schließung berufen bzw. diese Zahlungszeiträume in Abzug bringen. Der Klägerin stehe ein Recht auf Vertragsanpassung zu, die dazu führe, dass die Beiträge während des Schließungszeitraums gestundet werden und nach Ablauf der ordentlichen Vertragslaufzeit hinten angehängt würden oder der Betreiber könne während der Schließungszeitzahlung verlangen und die Verträge um die Ausfallmonate kostenfrei verlängern. Der Beklagte habe nicht dargelegt, weshalb diese naheliegende Vertragsanpassung für ihn unzumutbar sei.

**Die Klägerin beantragt daher zu erkennen wie folgt:**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.174,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 169,50 € zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits

**Der Beklagte beantragt,**

die kostenfällige Klageabweisung.

Der Beklagte bestreitet einen Anspruch aus dem streitgegenständlichen Vertragsverhältnis, da dieses durch den Beklagten aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt und aus jedwedem Rechtsgrund beendet worden sei.

Nachdem die Klägerin alle vereinbarten Termine absagte und der zugesicherte schnelle Trainingseinstieg nicht mehr möglich gewesen sei und die Klägerin auch keine Ersatztermine angeboten habe, habe der Beklagte das Vertragsverhältnis gekündigt.

Das Schreiben des Beklagten vom 16.03.2020 sei dahingehend auszulegen, dass das Vertragsergebnis aus jedwedem Rechtsgrund beendet werden sollen. Es sei daher auch als Widerruf auszulegen, zudem als Rücktritt vom Vertrag.

Die Klägerin habe die vereinbarte vertragliche und geschuldete Leistung nicht erbringen können da alle Termine ersatzlos abgesagt worden sein. Die Beklagte habe auch keine Leistungen von der Klägerin erhalten bzw. in Anspruch genommen.

Die Beklagte rügt, dass die Klägerin obgleich das Fitnessstudio seit Abschluss des Vertrages aufgrund der angeordneten Schließungen nur für einen sehr kurzen Zeitraum hätte genutzt werden können, der Beklagte den gesamten Jahresbetrag zahlen solle. Seit November 2020 sei das Fitnessstudio dauerhaft geschlossen.

Die in den allgemeinen Vertragsbedingungen verwendete Vorfälligkeitsklausel sei unwirksam. Die Klägerin es auch nicht berechtigt, das Vertragsverhältnis einseitig und ohne Zustimmung des Beklagten zu verlängern. Der Beklagte habe außerordentlich und rein vorsorglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt, sodass eine Verlängerung über den 14.05.2021 nicht in Betracht komme.

Die Klägerin habe auch keinen Anspruch auf einseitige Vertragsanpassung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage aufgrund der Corona-Pandemie. Allenfalls könnte die Klägerin Entgelt für den Zeitraum, in denen sie ihren vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist, verlangen.

Das Gericht hat mündlich verhandelt. Zur Vervollständigung des Parteivorbringens wird Bezug genommen auf den Akten befindlichen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2020.

## Entscheidungsgründe

I.

Die ordnungsgemäß erhobene Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Landsberg am Lech ist sachlich gemäß §§ 23,71 GVG und örtlich gemäß §§ 12,13 ZPO zuständig.

II.

Die Klage ist begründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch in Höhe von 1.174,90 € aufgrund des mit dem Beklagten bestehenden Mitgliedsvertrages zu. Die fristlose Kündigung ist unwirksam. Die gleichzeitig ausgesprochene ordentliche Kündigung beendet das Vertragsverhältnis zum 14.05.2021, wobei aufgrund der Anpassung des Vertragsverhältnisses aufgrund der Corona-Pandemie eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses dergestalt erfolgen kann, dass der Zeitraum der Aussetzung an das reguläre Ende der Laufzeit angehängt wird. Aufgrund der Vorfälligkeitsvereinbarung hat der Beklagte den Jahresbeitrag bereits jetzt zu entrichten.

1.

Die Kündigung des Beklagten vom 16.03.2020 beendete das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien zum frühestmöglichen Zeitpunkt als ordentliche Kündigung, damit zum 14.05.2021. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung liegt nicht vor, ebenso wenig ein Widerrufsrecht oder Rücktrittsrecht.

a)

Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mitgliedsvertrages besteht nicht. Das außerordentliche Kündigungsrecht wurde weder in der Vertragsurkunde geregelt noch in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin.

Es ist deshalb auf die gesetzlichen Grundlagen und die allgemeinen Rechtsgrundsätze abzustellen. Einem Fitnessstudiovertrag handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis, bei dem dem Kunden ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zusteht. In den Vorschriften der §§ 626 Abs. 1, 543 Abs. 1, 314 Abs. 1 BGB kommt der von der Rechtsprechung und Lehre entwickelte allgemeine Grundsatz zum Ausdruck, dass den Vertragsparteien eines Dauerschuldverhältnisses stets ein Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zusteht. Ein wichtiger Grund zur Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Dabei trägt allerdings der Kunde, der einen längerfristigen Vertrag über die Erbringung einer Leistung abschließt, grundsätzlich das Risiko, dies aufgrund einer Veränderung seine persönlichen

Verhältnisse nicht mehr nutzen zu können. Etwas anderes gilt nur, wenn ihm aus Gründen, die er nicht beeinflussen kann, eine weitere Inanspruchnahme der Leistungen des anderen Vertragspartners nicht mehr zumutbar ist. (BGH, Urteil vom 04.05.2016, XII ZR 62/15).

Ein solcher Kündigungsgrund liegt nach Überzeugung des Gerichts nicht vor.

Der Beklagte hat unbestritten vorgetragen, er habe vor Vertragsabschluss mitgeteilt es sei beruflich eingespannt, sodass ein regelmäßiges Trainieren aus Zeitgründen für ihn nicht möglich sei. Er wolle jedoch das Frühjahr nutzen, um sportlich aktiver zu werden, da die beruflichen Aktivitäten dies aktuell zulassen würden. Er habe sodann seinen beruflichen Zeitplan auf die vereinbarten Termine der sogenannten Fitness Ampel abgestimmt. Nachdem der zugesicherte und vereinbarte schnelle Trainingseinstieg nicht mehr möglich gewesen sei aufgrund der Absage der Termine und auch keine Ersatztermine angeboten worden sein, habe er die Kündigung ausgesprochen.

Dieser Sachverhalt kann ein außerordentliches Kündigungsrecht des Beklagten nicht stützen. Die Mitgliedschaft bei der Klägerin ist darauf ausgerichtet, in einem Zeitraum von zunächst 12 Monaten die Einrichtung der Klägerin zum selbständigen Training zu nutzen. Der wesentliche Inhalt des Fitnesssvertrages erfasst daher nicht den Einstiegskurs oder besondere Termine zur Einweisung des Beklagten in die Trainingsabläufe, sondern die Möglichkeit über einen längeren Zeitraum Sport zu treiben.

Es ist zwar verständlich, dass die Beklagte einen gewissen Zeitraum als Einstieg zum Training wählt, nachdem er einen entsprechenden Entschluss für die Mitgliedschaft bei der Klägerin gefasst hat und durch die Absage der Termine der schon freigehaltene Zeitraum ungenutzt bleibt. Der Beklagte hat jedoch nicht nachvollziehbar vorgetragen, weshalb die in der Anlage B 2 aufgeführten Trainingseinheiten nicht innerhalb des nächsten Zeitraums von 12 Monaten möglich und sinnvoll wären.

Eine Unzumutbarkeit besteht auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass die Klägerin keine Ersatztermine angeboten hat. Die Klägerin hat richtigerweise vorgetragen, dass aufgrund der Pandemiesituation nicht abzusehen war, wann diese Termine nachgeholt werden könnten. Die Verschiebung der Termine bzw. Aufhebung mag für den Beklagten ärgerlich gewesen sein, jedoch ist dieser Umstand nicht so erheblich, dass eine Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Beklagten unzumutbar wäre.

Eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist war dem Beklagten daher zuzumuten.

b)

Der Vertrag wurde auch nicht unter einer Bedingung geschlossen, die dann nicht eintrat.

Eine Bedingung dergestalt, dass die 12-monatige Mitgliedschaft bei der Klägerin nur unter der Voraussetzung vereinbart wird, dass die sogenannte Fitness Ampel zu dem vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt wird, hat der Beklagte nicht vorgetragen und ist auch nicht nachvollziehbar. Die unbestrittenen Äußerungen des Beklagten bei Vertragsschluss erklären zwar seine Motivation und die Planung des Trainingsbeginns, wurde nach eigenem Vortrag des Beklagten aber nicht dergestalt formuliert, dass auch aus Sicht der Klägerin erkennbar war, dass es sich um Fixtermine handelt bzw. um Bedingungen, überhaupt bei der Klägerin Mitglied zu werden.

c)

Dem Beklagten steht auch kein Recht zu, den streitgegenständlichen Vertrag zu widerrufen.

Zum einen muss sich der Beklagte hier an der von ihm gewählten Formulierung festhalten lassen. Auch wenn er als juristischer Laie zu behandeln ist, so ist seine Erklärung im Schreiben vom 16.03.2020 eindeutig, der Beklagte verwendet hier mehrfach den Begriff kündigen oder Kündigung. Der Beklagte gibt es Kündigungsgrund auch die Absage der Termine für die Fitnessampel an, während er mit keinem Wort Umstände erwähnt, die ein Widerrufsrecht stützen.

Im Übrigen liegt kein Fall eines Vertragsabschlusses im Rahmen eines Haustürgeschäfts oder Fernabsatzgeschäftes vor. Es mag sein, dass der Beklagte von der Klägerin per WhatsApp kontaktiert wurde, der Vertrag wurde jedenfalls nicht außerhalb der Geschäftsräume der Klägerin geschlossen. Auch Umstände, die zu einer Fortwirkung einer „Überrumpelung“ geführt hätten, wurden weder vorgetragen noch sind diese ersichtlich.

c)

Ebenso wenig steht dem Beklagten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Ein solches Recht ist wieder vertraglich vereinbart noch liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor.

2.

Die von der Klägerin durchgeführte Berechnung die Forderung ist unstreitig.

3.

Die Forderung der Klägerin ist in der geltend gemachten Höhe aufgrund der zwischen den Parteien vereinbarten Vorfälligkeitsvereinbarung fällig.

Die Parteien haben vertraglich vereinbart, dass die Monatsbeiträge zum 1. bzw. 15. eines Monats per Lastschrift vom Konto des Beklagten abgebucht werden. Das Betreuungspaket wird alle 6 Monate zum 1. bzw. 15. eines Monats eingezogen.

Der Beklagte hat der Klägerin ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

Zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung war der gesamte mit der Klage geltend gemachte Betrag, der monatliche Beitrag für ein ganzes Jahr, die 2-malige Service- und Betreuungspauschale, die einmalige Zahlung für die sogenannte Fitness Ampel und die einmalige Zahlung für das Startpaket fällig, da zwischen Parteien eine wirksame Vorfälligkeitsentschädigung vereinbart wurde.

a)

In den allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unter Ziffer 4 folgende Regelung vorgesehen: „Der Beitrag ist für den Zeitraum der Anmeldung und deren eventuelle Verlängerungen siehe Punkt 6) zu entrichten. Kommt der Teilnehmer trotz Mahnung mit der Zahlung ganz oder teilweise mehr als 30 Tage in Verzug, so ist das Zentrum berechtigt, die Beiträge für die Restlaufzeit des Vertrages und dessen eventueller Verlängerung zu fordern“.

Der Beklagte hat nicht bestritten, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag einbezogen worden.

Die Vorfälligkeitsentschädigung ist wirksam. Die Regelung ist klar und verständlich, auch aus Sicht eines juristischen Laien ist für den Vertragspartner unzweifelhaft ersichtlich, welche Folgen eine verspätete Zahlung haben wird. Der Kunde wird durch die Regelung auch nicht unangemessen benachteiligt. Vorfälligkeitsvereinbarungen sind im Rechtsverkehr nicht unüblich. Der Beklagte erhält die volle Leistung der Klägerin, ist jedoch zur Zahlung im Voraus verpflichtet. Der Beklagte wird dadurch nicht in seinen Rechten beschnitten, die ihn zum Beispiel zur Minderung, zum Schadensersatz oder seinem Zurückbehaltungsrecht berechtigen. Eine Unklarheit ergibt sich nicht daraus, dass auch Beiträge für „eventuelle Verlängerung“ gefordert werden kann. Hierdurch kommt nur zum Ausdruck, dass nicht nur die Erstlaufzeit Grundlage der Vorfälligkeitsforderung sein kann, sondern auch die Beiträge für den Zeitraum, auf den sich die Mitgliedschaft aufgrund einer Verlängerung erstreckt. Dies ergibt sich durch die Bezugnahme auf Ziffer 6 der AGB, in der geregelt ist, dass Ausfallzeiten an das Ende der regulären Mitgliedschaft angehängt werden.

b)

Die Voraussetzungen der vor Fälligkeitsvereinbarung sind erfüllt, da sich der Beklagte trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug befand.

Mit Schreiben vom 24.04.2020 wurde der Beklagte auf seine vertraglichen Pflichten hingewiesen und aufgefordert, Rückstände bis 13.05.2020 auszugleichen. Zum Zeitpunkt der Mahnung war bereits der Mitgliedsbeitrag für März und April 2020 zu zahlen. Im Schreiben vom 24. 04. 2020 ist eine Mahnung mit Fristsetzung zu sehen. Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für März und April 2020 ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung, wonach der Beitrag am 1. bzw. 15. eines Monats zu zahlen ist durch Abbuchung vom Konto des Beklagten.

c)

Verzug liegt auch vor, da der Beklagte die fehlende Zahlung des Mitgliedsbeitrags zu vertreten hat. Ausweislich seines Kündigungsschreibens vom 16.03.2020 hat er das Lastschriftmandat gekündigt und konkludent zum Ausdruck gebracht, dass er keine weiteren Zahlungen mehr leisten werde. Dies ergibt sich unmissverständlich aus der Kündigung mit sofortiger Wirkung und der Forderung der Rücküberweisung eventuell bereits gebuchte Beiträge.

d)

Dem Beklagten steht auch kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Mitgliedsbeitrags zu. Art. 240 § 1 Moratorium EGBGB regelt, dass ein Verbraucher das Recht hat, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag steht, der Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 08.03.2020 geschlossen wurde bis zum 30.06.2020 zu verweigern, wenn dem Verbraucher infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SarsCov2 Virus zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung eines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts von unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht insoweit in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnis.

Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall für den Beklagten nicht erfüllt. Zum einen wurde der Vertrag mit der Klägerin nicht vor dem 08.03.2020 geschlossen. Zudem stellt die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio kein wesentliches Dauerschuldverhältnis vor, da es nicht zur angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich ist.

4.

Im Ergebnis ist der Beklagte daher verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, wobei im vorliegenden Fall die Besonderheit gegeben ist, dass eine Vorfälligkeitsklausel zwischen den Parteien vereinbart wurde.

Dieses Ergebnis entspricht der wohl überwiegenden Ansicht der Rechtsprechung. Im Falle der behördlich verfügten Schließung eines Fitness-Studiums ist nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass die Kunden einen Anspruch auf Erstattung ihrer Beiträge haben, soweit das Studio nicht nutzbar ist.

Bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag handelt es sich um einen sogenannten typengemischten Vertrag mit einem Schwerpunkt im Mietrecht, da die Dienst- und Werkleistungen nur von untergeordneter Bedeutung sind. Vorliegend gingen beide Parteien bei Vertragsabschluss davon aus, dass das Fitnessstudio ganzjährig benutzbar ist.

Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn Sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann nach § 313 Abs. 1 BGB Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann (LG Würzburg, Urteil vom 3. 20. 10. 2020, 1 HKO 1250/20 unter Verweis auf BGH, 1 ZR 14/14) das Fehlen oder der Wegfall der Geschäftsgrundlage führen grundsätzlich nicht zur Auflösung des Vertrages, sondern zur Anpassung seines Inhaltes an die veränderten Verhältnisse. Das maßgebliche Kriterium für die Anpassung ist die Zumutbarkeit. Erforderlich ist eine umfassende Interessenabwägung und anzustreben ist ein optimaler Interessenausgleich, bei einem möglichst geringen Eingriff in die ursprüngliche Regelung (LG Würzburg a.a.O).

Die Corona-Krise hat massive Auswirkungen auf die Durchführung vieler Verträge (tatsächliches Element) und konnte in ihrer Tragweite zumindest bis zum Jahresbeginn 2020 nicht vorhergesehen werden (hypothetisches Element). Darüber hinaus kommt es auf die Eigenheiten der individuellen Vertragsbeziehung an, mit denen sich hier anders als im Normalfall keine konkrete Risikozuweisung begründen lässt (normatives Element, § 313 Abs. 1 BGB) das Festhalten am unveränderten Vertrag ist nach der Besprechung zwar zumutbar, soweit es nicht zu einem mit Recht und Gesetz schlechthin unvereinbaren Ergebnis führt. Gleichwohl konzidiert auch die Rechtsprechung, dass es Entwicklungen gibt, die so Vertragsfirmen und derart ungewöhnlich sind, dass keine der Parteien das ansprechende Risiko tragen soll (LG Würzburg am angegebenen Ort).

So kann eine Störung der Geschäftsgrundlage bei behördlicher Untersagung der Vertragsdurchführung bejaht werden, wenn die anlassgebenden Sicherheitsrisiken beide Parteien gleichermaßen betreffen und billigerweise nicht eine Partei allein mit den Folgen zu belasten ist. Auch die drohende Existenzvernichtung durch äußere, nicht der eigenen Risikosphäre zuzurechnende Umstände ist eine anerkannte Fallgruppe und im Kontext der „großen Geschäftsgrundlage“ wurde entschieden, dass beispielsweise das Risiko von Kriegsschäden keine der Parteien zuzurechnen sei und diese als „Gefahrgemeinschaft“ den Schaden zu teilen hätten. Die Covid-19-Pandemie fällt in die Kategorie der sogenannten Störung der „großen Geschäftsgrundlage“. Unter dem Wegfall der großen Geschäftsgrundlage versteht man jene Fälle, die über das Vertragsverhältnis der beiden Vertragsparteien hinaus weisen. Die Durchführung des Vertrages stehen Ereignisse wie Krieg, Inflation oder Naturkatastrophen entgegen. Diese Risiken, die aus der gemeinsamen Sozialexistenz der Parteien stammen – der SarsCov 2 Virus trifft die Gesellschaft als Ganze und erfordert daher auch ein solidarisches Handeln der Gesellschaft - kann nicht einer Partei einseitig zugewiesen werden. Vielmehr gilt es, eine gerechte Lastenverteilung zu finden. Die Corona-Pandemie wirkt auf die Vertragspraxis wie ein exogene Schock. Die bisherige Maxime „Verträge sind einzuhalten“ bedarf daher eine Auflockerung (LG Würzburg a.a.O).

Die Anpassung des Vertrages ist deshalb der Vorzug zu geben vor dem Kündigungsrecht des Beklagten und oder dem Wegfall seiner Zahlungspflicht. Ein interessengerechter Ausgleich ist dahingehend zu suchen, dass die Beiträge während des Schließungszeitraums gestundet werden und sich nach Ablauf der ordentlichen Vertragszeit (kostenpflichtig) hinten anhängen oder der Betreiber kann während der Schließung Zahlungen verlangen und die Verträge um die Ausfallmonate kostenfrei verlängern. Die wechselseitig zu erbringenden Leistungspflichten bleiben bei dieser Rechtsfolge vollumfänglich aufrechterhalten und werden im gegenseitigen Interesse hinreichend kompensiert. Eine einseitige Verkürzung der Nutzungsentgelte ausschließlich zum Vorteil des Beklagten wegen Umständen, die nicht vom Studiobetreiber zu verantworten sind, entspricht nicht einer Risikoverteilung auf beide Vertragsparteien.

Die Klägerin hat bereits im Schreiben an den Beklagten vom 24.04. 2020 mitgeteilt, dass sie beabsichtigt den Vertrag derart anzupassen und den Zeitraum der Aussetzung an das reguläre Ende der Laufzeit anzuhängen, ohne dass sich an der insgesamt durch den Beklagten zu erbringenden Vergütung etwas ändern solle.

Eine entsprechende Regelung ist sogar in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin vorgesehen: in Ziffer 6 ist vereinbart, dass das Mitglied keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung hat, wenn es der Klägerin aus Gründen höherer Gewalt unmöglich wird, die Leistun-

gen zu erbringen. Das Mitglied hat dann das Recht für die Dauer der Ausfallzeit nach Ende der regulären Mitgliedschaft kostenlos weiter zu trainieren. Die Parteien haben damit schon eine Regelung für einen vergleichbaren Fall getroffen, sodass im vorliegenden Fall der Fall der Vertrag angepasst wird.

Der Beklagte hat nicht zur Überzeugung des Gerichts vorgetragen, dass diese Vertragsanpassung für ihn unzumutbar sein soll. Wie bereits oben dargestellt, hat auch der Wegfall von individuellen Terminen zum Einstieg in das Training nicht zur Folge, dass die Mitgliedschaft im Studio der Klägerin sinnlos ist. Die Mitgliedschaft war von Beginn an darauf ausgerichtet, Mitglied eines Fitnessstudios zu werden was in der Hauptsache der vom Mitglied individuell gestalteten sportlichen Betätigung durch Einzeltraining oder Teilnahme an Kursen entspricht. Diese sportliche Betätigung kann die Beklagte ohne weiteres ausführen, wenn das Studio der Klägerin wieder geöffnet hat bzw. der Beklagte hätte trainieren können, als in den Sommermonaten Fitnessstudios geöffnet waren. Auch die individuell vereinbarten Termine können nachgeholt werden, dies hat die Klägerin glaubwürdig vorgetragen und entspricht auch der allgemeinen Lebenserfahrung. Auch im Jahr 2021 macht die Mitgliedschaft des Beklagten im Studio der Klägerin noch Sinn, da der Beklagte sich weiterhin sportlich betätigen kann.

Die Klage erweist sich als begründet.

5.

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sind als Verzugsschaden gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 BGB geschuldet. Der Beklagte befand sich mit der Zahlung der Klageforderung in Verzug, einer Mahnung bedurfte es nicht, da in seinem Kündigungsschreiben unmissverständlich ein endgültiges Leistungsverweigerungsrecht geltend gemacht wurde.

III.

Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in § 91 ZPO. Die prozessualen Nebenentscheidungen zur Vollstreckbarkeit folgen aus §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Augsburg  
Am Alten Einlaß 1  
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Landsberg am Lech  
Lechstr. 7  
86899 Landsberg am Lech

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Lindner  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 21.01.2021

gez.  
Weidner, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle